

1091 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 3. 1974

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz vom XXXX XXXXX über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Repu- blik

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Niederösterreich) und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik;
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973;
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in der Z. 2 genannten Vertrag.

Änderungen der Staatsgrenze in den Sektionen VI, VII, IX und X

§ 2. (1) Der Verlauf der Staatsgrenze ist bestimmt

1. in der Sektion VI vom Grenzzeichenpaar 0/1, 0/2 nach dem Grenzpunkt VI/6 bis zum Grenzzeichen 4 nach dem Grenzpunkt VI/6 (Stadtgemeinde Litschau, politischer Bezirk Gmünd) durch die Anlage 1;
2. in der Sektion VI vom Grenzzeichenpaar 0/1, 0/2 nach dem Grenzpunkt VI/72 bis zum Grenzzeichen 6 nach dem Grenzpunkt VI/72 (Gemeinde Kautzen, politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya) durch die Anlage 2;
3. in der Sektion VII vom Grenzzeichen VII/42 bis zum Grenzzeichenpaar 1 a, 1 b nach dem Grenzzeichen VII/43 (Gemeinde Rabesreit, politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya, und Stadtgemeinde Drosendorf-Zissersdorf, politischer Bezirk Horn) durch die Anlage 3;

4. in der Sektion IX vom Grenzpunkt 8 nach dem Grenzzeichen IX/31 bis zum Grenzzeichen 2 nach dem Grenzpunkt IX/33 und vom Grenzpunkt 2 nach dem Grenzpunkt IX/34 bis zum Grenzzeichen 0/10 nach dem Grenzpunkt IX/34 (Gemeinden Neudorf bei Staatz und Wildendürnbach, politischer Bezirk Mistelbach) durch die Anlage 4;

5. in der Sektion IX vom Grenzzeichen 4 nach dem Grenzpunkt IX/69 bis zum Grenzpunkt IX/70 und vom Grenzzeichen 0/3 nach dem Grenzpunkt IX/71 bis zum Grenzpunkt IX/72 (Gemeinde Drasenhofen, politischer Bezirk Mistelbach) durch die Anlage 5;

6. in der Sektion X vom Grenzpunkt X bis zum Grenzpunkt 4 nach dem Grenzpunkt X (Gemeinde Drasenhofen, politischer Bezirk Mistelbach) durch die Anlage 6.

(2) Die Anlagen 1, 2, 3, 5 und 6 bestehen je aus einer Ausführlichen Beschreibung der Staatsgrenze, einem Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2880, Feldskizzen im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 und einem Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte. Die Anlage 4 besteht aus einer Ausführlichen Beschreibung der Staatsgrenze, einem Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2880 und einem Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte.

(3) Spätere Veränderungen der Lage der in den Anlagen 1 bis 6 genannten Grenzläufe und Grenzgräben haben auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

Verlauf der Staatsgrenze in der unteren Thaya

§ 3. (1) Vom Grenzpunkt XI verläuft die Staatsgrenze in der durch diesen Grenzpunkt und das Grenzzeichen XI ČS bestimmten Geraden bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der Mittellinie der Thaya. Sodann folgt sie bis zur Einmündung der Thaya in die March der Mittellinie der Thaya flußabwärts bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der Thaya mit der Geraden, die

durch die im 21. Dezember 1973 gegebenen, in der Anlage 7 (Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 5000) und in der Anlage 8 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000) dargestellten Standorte der Grenzzeichen XI/6/1 und XI/6/2 bestimmt ist.

(2) Wo die Staatsgrenze durch die Mittellinie der Thaya bestimmt wird, ist sie beweglich, das heißt, sie folgt dieser Mittellinie bei allmählichen natürlichen Veränderungen der Lage des Flusses. Die Staatsgrenze folgt bei künstlichen Veränderungen der Lage des Flusses der Mittellinie nur insoweit, als die Mittellinie nicht mehr als um ein Viertel der Breite des Mittelwasserbettes von der unmittelbar vor Baubeginn geltenden Grenzlinie abweicht. Unter solchen künstlichen Veränderungen sind nur Baumaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 106/1970, bewirkt werden. In ein und demselben Teil der Staatsgrenze kann der Verlauf der Grenzlinie durch solche Baumaßnahmen nur einmal geändert werden.

(3) Unter der Mittellinie der Thaya ist eine kontinuierlich und flüssig verlaufende Linie zu verstehen, die, soweit es ihr kontinuierlicher flüssiger Verlauf zuläßt, von den beiden Uferändern des Mittelwasserbettes gleich weit entfernt ist. Als Uferänder des Mittelwasserbettes gelten die Benetzungslinien des Flusses — bei Inseln die Benetzungslinien des Hauptarmes — bei Mittelwasser. Mittelwasser besteht bei einem Abfluß von 45 m³/s, gemessen im Pegelprofil Bernhardsthal. Als Hauptarm gilt der Arm des Flusses, der bei Mittelwasser die größere Durchflußmenge aufweist.

Verlauf der Staatsgrenze in der March

§ 4 (1) Von dem im § 3 Abs. 1 zweiter Satz beschriebenen Schnittpunkt verläuft die Staatsgrenze geradlinig bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der March mit der Geraden, die durch die am 21. Dezember 1973 gegebenen, in den Anlagen 7 und 8 dargestellten Standorte der Grenzzeichen XI/6/1 und XI/6/3 bestimmt ist. Von diesem Schnittpunkt folgt die Staatsgrenze bis zur Einmündung der March in die Donau der Mittellinie der March flußabwärts bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der March mit der Geraden, die durch den am 21. Dezember 1973 gegebenen, in der Anlage 8 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000) sowie in den Anlagen 9 und 10 (Pläne der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2500) dargestellten Standort des Grenzzeichenpaares XI/32 bestimmt ist.

(2) Soweit die Staatsgrenze durch die Mittellinie der March bestimmt wird, gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(3) Unter der Mittellinie der March ist eine kontinuierlich und flüssig verlaufende Linie zu verstehen, die, soweit es ihr kontinuierlicher flüssiger Verlauf zuläßt, von den beiden Uferändern des Mittelwasserbettes gleich weit entfernt ist. Bei einem regulierten Ufer gilt als Uferänder des Mittelwasserbettes der Verlauf der Leitkante des Uferbaues oder des Leitwerkes, soweit die Leitkante nicht durchlaufend vorhanden ist, die gedachte fortlaufende Verbindungslinie zwischen den angrenzenden Leitkanten. Bei einem nicht regulierten Ufer gilt als Uferänder des Mittelwasserbettes die Benetzungslinie bei einem Wasserstand, der der Höhenlage der gegenüberliegenden Leitkante, soweit jedoch eine gegenüberliegende Leitkante nicht vorhanden ist, der aus den angrenzenden Leitkanten abgeleiteten Höhenlage entspricht.

Verlauf der Staatsgrenze in der Donau

§ 5. (1) Von dem im § 4 Abs. 1 zweiter Satz beschriebenen Schnittpunkt verläuft die Staatsgrenze geradlinig bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau mit der Geraden, die durch die am 21. Dezember 1973 gegebenen, in den Anlagen 8, 9 und 10 dargestellten Standorte der Grenzzeichen XI/32 ČS und P 1 Ö bestimmt ist. Von diesem Schnittpunkt folgt die Staatsgrenze der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau (§ 6) bis zum Schnittpunkt dieser Mittellinie mit der durch das Grenzzeichen XI/33 und den Grenzpunkt XII bestimmten Geraden. Sodann verläuft sie in dieser Geraden bis zum Grenzpunkt XII.

(2) Wo die Staatsgrenze durch die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau bestimmt wird, ist sie beweglich, das heißt, sie folgt dieser Mittellinie bei allmählichen natürlichen Veränderungen der Hauptschiffahrtsrinne. Die Staatsgrenze folgt bei künstlichen Veränderungen der Hauptschiffahrtsrinne dieser Mittellinie nur insoweit, als die Mittellinie nicht mehr als um 100 m von der unmittelbar vor Baubeginn geltenden Grenzlinie abweicht und innerhalb der am 21. Dezember 1973 gegebenen, in der Anlage 10 dargestellten Uferänder der Donau verbleibt. Unter solchen künstlichen Veränderungen sind nur Baumaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 dritter Satz zu verstehen.

(3) Unter der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau ist eine kontinuierlich und flüssig verlaufende Linie zu verstehen, die aus Geraden und Kreisbögen besteht und von den beiden Begrenzungslinien der Hauptschiffahrtsrinne möglichst gleich weit entfernt ist. Die Radien der Kreisbögen sind womöglich nicht kleiner als 800 m zu wählen.

§ 6. (1) Unter dem Begriff „Hauptschiffahrtsrinne“ im Sinne des § 5 ist derjenige von der Großschiffahrt bei Niederwasser benützte min-

destens 100 m breite, durch kontinuierliche Linien begrenzte Teil des Flußbettes zu verstehen, der bei dem von der Donaukommission zuletzt ermittelten „*étiage navigable*“ (Schiffahrtsniederwasser) eine durchgehende Mindestfahrwassertiefe von 2'50 m hat.

(2) Wo die angegebene durchgehende Mindestfahrwassertiefe von 2'50 m nur auf einer Breite von weniger als 100 m oder überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Hauptschiffahrtsrinne derjenige von der Großschiffahrt bei Niederwasser benützte, durch kontinuierliche Linien begrenzte Teil des Flußbettes, der bei Schiffahrtsniederwasser (Abs. 1) auf einer Breite von 100 m die größten Tiefen aufweist.

(3) An Übergängen von Strecken der Hauptschiffahrtsrinne nach Abs. 1 auf Strecken der

Hauptschiffahrtsrinne nach Abs. 2 oder umgekehrt ist die Hauptschiffahrtsrinne derart zu ermitteln, daß die Begrenzungslinien der Übergänge mit kontinuierlich und flüssig verlaufenden Linien anschließen. Diese Übergänge sind in die im Abs. 1 genannten Strecken der Hauptschiffahrtsrinne zu legen und dürfen 300 m nicht überschreiten.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 7. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zur Wirksamkeit der §§ 2 bis 6 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Landes Niederösterreich — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der am 21. Dezember 1973 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Gemeinsame Staatsgrenze regelt nicht nur eingehend die Vermessung und Vermarkung der 568 km langen österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze sowie den Schutz und die Sichtbarerhaltung der zwischenstaatlichen Grenzzeichen (Abschnitte III bis V), sondern bringt auch in seinem Abschnitt I wesentliche Bestimmungen über den Grenzverlauf selbst. Insbesondere ist vorgesehen, die Staatsgrenze im Bereich der durch 17 Durchstiche begründeten March in die Mitte des regulierten Flußbettes zu verlegen, weiters die grenzbestimmende Mittellinie der unteren Thaya, der March und der Hauptschiffahrtlinie der Donau präziser zu definieren und schließlich die Staatsgrenze in diesen Bereichen nicht nur — wie bisher — bei allmählichen natürlichen Veränderungen, sondern in bestimmtem Umfang auch bei künstlichen Veränderungen der Lage des Flusses (bei der Donau der Hauptschiffahrtsrinne) der Mittellinie folgen zu lassen.

Bei diesem Anlaß soll ebenfalls im Bereich des Landes Niederösterreich (Sektionen VI, VII, IX und X) bei drei regulierten Grenzbächen und zwei regulierten Grenzgräben die Staatsgrenze — von einer Teilstrecke abgesehen — wieder in die Mitte des Gerinnes verlegt werden, wodurch geringfügige Gebietsänderungen eintreten (Art. 2 des Vertrages).

Infolge der in Rede stehenden Grenzänderungen fallen an die Republik Österreich bei den Marchdurchstichen Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 1,648.000 m² und bei den übrigen fünf Regulierungsstrecken Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 4822 m², sohin insgesamt 1,652.822 m². Demgegenüber erhält die ČSSR bei den Marchdurchstichen nur 1,482.700 m² und bei den übrigen Grenzänderungsstrecken 4722 m², sohin insgesamt 1,487.422 m². Zum vollständigen Ausgleich der 165.400 m² betragenden Flächen-differenz wird die Republik Österreich mehrere Grundstücke im gleichen Gesamtausmaß im Bereich der Gemeinden Neudorf bei Staatz und

Wildendürnbach (Sektion IX — politischer Bezirk Mistelbach) an die ČSSR übertragen (Art. 2 Abs. 1 Z. 4).

Innerstaatlich sind nach Art. 3 Abs. 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des von den vereinbarten Gebietsänderungen betroffenen Landes Niederösterreich erforderlich. Die Niederösterreichische Landesregierung hat bereits zugesichert, zur gegebenen Zeit den Entwurf eines übereinstimmenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen.

Die nähere Vorgeschichte des in Rede stehenden Grenzvertrages, weiters die derzeit für die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze maßgebende Rechtslage und die im vorliegenden Gesetzentwurf zitierten Vertragsanlagen 1 bis 10 sind in den Erläuterungen zum Grenzvertrag, den die Bundesregierung unter einem dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung nach Art. 50 B-VG vorlegt, ausführlich behandelt. Auf diese Erläuterungen darf daher verwiesen werden.

Die §§ 2 bis 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen inhaltlich den Art. 2, 3 bis 5 (jeweils Abs. 1 bis 3) und 6 des Vertrages.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Worte „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Niederösterreich) und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“, weiters der Titel des Grenzvertrages und schließlich die Worte „Anlagen zum Vertrag zwischen“ wären im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt zu verwenden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden hiefür Begriffsbestimmungen geschaffen.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der technisch-ökonomischen Fragen in den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya vom 12. Dezember 1928, BGBl.

Nr. 277/1930, wurde die Durchführung der Arbeiten wasserbaulicher Natur in den genannten Grenzstrecken geregelt. Dieser Vertrag wurde nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wieder angewendet und erst im März 1970 durch den alle Grenzgewässer zwischen den beiden Staaten umfassenden Vertrag über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 106/1970, ersetzt. Die auf Grund des Grenzgewässervertrages 1928 gebildete „Gemeinsame technische Kommission“ hat nicht nur — was noch beim § 4 näher zu behandeln sein wird — für die Regulierung der March-Grenzstrecke gesorgt, sondern gleichfalls im Bereich des Landes Niederösterreich die Regulierung von drei Grenzbächen und zwei zeitweise wasserführenden Grenzgräben veranlaßt. Nach der derzeit maßgebenden Rechtslage ist die Staatsgrenze den durch die Regulierungen bewirkten Veränderungen der Mittellinie dieser Gerinne nicht gefolgt. Das „Auseinanderfallen“ von Grenzlinie und Mittellinie hat aber die Nachteile gebracht, daß an den in Rede stehenden fünf Regulierungsstrecken der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht mehr klar zu erkennen ist und dadurch unbeabsichtigte Grenzübertritte oder sonstige Grenzzwischenfälle begünstigt werden. Dazu kommt noch vor allem beim Frattingbach (Z. 3), daß die durch die Regulierungsstrasse abgeschnittenen Gebietsteile vom Heimatstaat aus praktisch überhaupt nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten bewirtschaftet werden können. Aus Anlaß der Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Marchbettes (§ 4 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes und Art. 4 Abs. 1 des Vertrages) soll auch in den fünf Regulierungsstrecken die Staatsgrenze wieder in die Mitte des regulierten Bettes gelegt werden.

Weitere Grenzänderungen sind schließlich, wie bereits erwähnt, zum Ausgleich der Gebietsverluste notwendig, die für die ČSSR bei den Marchdurchstichen eintreten. Zu den einzelnen Ziffern des § 2 Abs. 1 ist zu bemerken:

Z. 1:

Der Grenzgraben unterhalb des Goisaufteiches in der Sektion VI (Stadtgemeinde Litschau) wurde 1969 reguliert. Durch die vereinbarte Grenzänderung fallen Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 220 m² an Österreich und Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 191 m² an die ČSSR. Die Länge der geänderten Grenzstrecke beträgt künftig 0,5 km.

Z. 2:

Der Grenzbach im Bereich der Gemeinde Kautzen (Sektion VI) wurde im Jahre 1970 reguliert. Durch die Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Bachbettes fallen

insgesamt 1024 m² an Österreich und 1309 m² an die ČSSR. Die Länge der geänderten Grenzstrecke beträgt künftig 0,9 km.

Z. 3:

Der Frattingbach im Bereich der Gemeinden Rabesreit und Drosendorf-Zissersdorf (Sektion VII) wurde im Jahre 1959 reguliert. Durch die Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des neuen Bachbettes fallen insgesamt 2682 m² an Österreich und 2600 m² an die ČSSR. Die Länge der geänderten Grenzstrecke beträgt künftig 1,2 km.

Z. 4:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen bemerkt worden ist, werden infolge der angestrebten Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte der 17 Marchdurchstiche (§ 4 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes und Art. 4 Abs. 1 des Vertrages) an Österreich wohl Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 164,80 ha, an die ČSSR aber Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von nur 148,27 ha fallen. Es erwies sich aber weder technisch noch finanziell als vertretbar, die Differenz zum Nachteil der ČSSR im Ausmaß von 16,53 ha durch die Schaffung eines entsprechenden neuen Marchdurchstiches auszugleichen. Da der Ausgleich auch nicht im Bereich der oberwähnten fünf kleinen Regulierungsstrecken zu erzielen war, wurden vom Bund nach längerem Bemühen im Bereich der Gemeinden Neudorf bei Staatz und Wildendürnbach Grundstücke im Gesamtausmaß von 16,54 ha angekauft. Diese Grundstücke sollen zum Ausgleich sowohl hoheitsrechtlich als auch eigentumsrechtlich (Art. 15 Abs. 2 des Vertrages) an die ČSSR übertragen werden. Hiedurch wird der Grenzverlauf in zwei voneinander getrennten Teilstrecken in einer Gesamtlänge von 1,8 km geändert. Allerdings wird durch die Übertragung der beiden Ausgleichsgebiete lediglich der Gebietsverlust der ČSSR an der March und am Frattingbach (dort 82 m²) abgegolten. Bezüglich der übrigen Grenzänderungsstrecken wird der vollständige Flächenausgleich im Bereich des Drasenhofener Grenzgrabens erreicht (vgl. die Ausführungen zur Z. 5).

Z. 5:

Der Grenzgraben im Bereich der Gemeinden Drasenhofen (Sektion IX) wurde in den Jahren 1969 und 1970 reguliert. Durch die beabsichtigte Verlegung der Staatsgrenze in zwei voneinander getrennten Teilstrecken fallen insgesamt 722 m² an Österreich und 566 m² an die ČSSR. Die Gesamtlänge der geänderten Grenzstrecke beträgt künftig 0,8 km. Allerdings kann wegen des bereits bei der Z. 4 dargelegten Flächenausgleiches die Staatsgrenze nur in der

westlichen Teilstrecke zur Gänze in die Mitte des neuen Grabenbettes verlegt werden. In der östlichen Teilstrecke hingegen soll die Staatsgrenze lediglich bis zu den Grenzzeichen 2 und 3 nach dem Grenzpunkt IX/71 in der Grabenmitte, von dort ab jedoch entlang der rechten oberen Böschungskante geführt werden.

Z. 6:

Der Mühlbach im Bereich der Gemeinde Drasenhofen (Sektion X) wurde im Jahre 1967 reguliert. Durch die Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des neuen Bachbettes fallen insgesamt 174 m² an Österreich und 56 m² an die ČSSR. Die geänderte Grenzstrecke ist 0,4 km lang. —

Die Gebietsteile, die infolge der Neufestlegung der Staatsgrenze dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zufallen, gehen nach Art. 15 und 16 des Vertrages in das lastenfreie Eigentum des Bundes über. Umgekehrt werden die dem Hoheitsgebiet der ČSSR zufallenden Gebietsteile deren lastenfreies Eigentum. Wie bereits zur Z. 4 erwähnt, hat der Bund bereits durch Kauf das Eigentum an dem 16,54 ha großen Ausgleichsgebiet in den Gemeinden Neudorf bei Staatz und Wildendürnbach erworben. Im Falle der Z. 6 des § 2 Abs. 1 (Drasenhofener Mühlbach) wird sich die Staatsgrenze nur innerhalb des dem Bund gehörenden Bachgrundstückes verschieben. Was die restlichen Gebietsteile im Gesamtausmaß von 4666 m² betrifft, die im Bereich der übrigen beiden Grenzäche und der beiden Grenzgräben an die ČSSR abzutreten sind (Z. 1, 2, 3 und 5 des § 2 Abs. 2), so haben — soweit es sich nicht um öffentliches Wassergut handelt — die betroffenen Grundstückseigentümer dem Bund die für die Regulierungstrasse selbst erforderlichen Grundstücksteile kostenlos und lediglich die zwischen der Regulierungstrasse und der bisherigen Staatsgrenze liegenden Grundstücksteile unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß sie hierfür angemessen entschädigt werden.

Zu Abs. 2:

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Vertragsanlagen 1 bis 6 wird auf die Erläuterung zu Art. 2 Abs. 2 des Vertrages verwiesen.

Zu Abs. 3:

Der Grenzregulierungsausschuß hat seinerzeit gemäß Art. 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain die „nassen Grenzen“ — mit Ausnahme der Grenzstrecken der Donau, March und unteren Thaya — für unbeweglich erklärt. Es war daher naheliegend, auch in den durch § 2 Abs. 1 geänderten Strecken den Grenzverlauf von späteren Veränderungen der Grenzäche und Grenzgräben unabhängig zu machen.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Nach den Art. 27 (Punkt 6) und 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain und dem entsprechenden Beschluß des Grenzregulierungsausschusses wird die Staatsgrenze in der Grenzstrecke der unteren Thaya (vom Anstoß der „trockenen Grenze“ beim Grenzpunkt XI bis zur Einmündung der Thaya in die March) durch die Mittellinie des Flußlaufes bzw. seines Hauptarmes gebildet. Der vorliegende Abs. 1 erklärt wohl gleichfalls die Mittellinie des Flusses für grenzbestimmend. Jedoch wird in Verbindung mit Abs. 3, der den Begriff „Mittellinie“ neu definiert, eine — wenn auch nur geringfügige — Änderung des Grenzverlaufes in der unteren Thaya bewirkt. Weiters werden durch Abs. 1 der Übergang der Staatsgrenze vom rechten Thayaufufer (beim Grenzpunkt XI) in die Mittellinie dieses Flusses und — in Verbindung mit § 4 Abs. 1 — der Grenzverlauf im Bereich der Einmündung der Thaya in die March präzisiert, was gleichfalls geringfügige Gebietsänderungen zur Folge hat.

Zu Abs. 2:

Nach der geltenden Rechtslage folgt die Staatsgrenze in der unteren Thaya und der March der Mittellinie des Flusses ipso iure bei allmählichen natürlichen Veränderungen des Flusses. Im Gegensatz dazu soll die Staatsgrenze unter den im Abs. 2 genau festgelegten Bedingungen auch künstlichen Veränderungen des Flusses folgen. Damit soll so weit wie möglich verhindert werden, daß künftige Baumaßnahmen, die im Rahmen des Grenzgewässervertrages von 1967 ausgeführt werden, ein Abweichen der Grenzlinie von der Mittellinie und damit neuerliche Unklarheiten über den Grenzverlauf zur Folge haben. Die in Rede stehende Bestimmung bewirkt nach dem Gesagten gleichfalls Gebietsänderungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG.

Zu Abs. 3:

Nach Artikel 52 des heute noch geltenden Vertrages zwischen „der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der im Artikel 27, Punkt 6, des Staatsvertrages von St. Germain en Laye zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich vom 10. September 1919 beschriebenen Staatsgrenze (Grenzstatut)“ vom 12. Dezember 1928, BGBl. Nr. 303/1930, ist unter der Mittellinie der Thaya und der March eine kontinuierliche flüssige Linie zu verstehen, welche von den beiden Uferlinien tunlichst gleich weit entfernt ist. Kommen Unklarheiten bei Feststellung der Uferän-

der vor, so werden als solche die Begrenzungslinien des Terrains mit ständiger Vegetation betrachtet.

Da nach dieser Definition Uferränder in der Natur nicht immer eindeutig festgestellt werden können, werden im gegenständlichen Gesetzentwurf die Benetzungslinien der Thaya bei Mittelwasser als die für die Grenzbestimmung maßgebenden Uferränder erklärt.

Zwischen den Grenzpunkten XI/2 und XI/4 der unteren Thaya-Grenzstrecke liegen drei Inseln, weshalb es notwendig war, auch eine Aussage darüber zu machen, welcher Flußarm als Hauptarm gilt und daher für die Bestimmung des Grenzverlaufes maßgebend ist.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Durch die Art. 27 (Punkt 6) und 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain und den entsprechenden Beschluß des Grenzregulierungsausschusses wurde die Staatsgrenze von der Einmündung der Thaya in die Donau bis zu deren Einmündung in die Donau in der Mitte des Marchflusses bzw. seines Hauptarmes festgelegt. In der Folgezeit wurde aber auf Grund des bereits zitierten Grenzgewässervertrages von 1928 im Rahmen der „Gemeinsamen technischen Kommission“ die Regulierung der Grenzstrecke der stark mäandrierenden March vor 1938 begonnen und mit den kriegsbedingten Unterbrechungen 1964 beendet. Hierbei wurde vor allem der Flußlauf durch 17 Durchstiche begründet. Diesen künstlichen Veränderungen ist aber die Staatsgrenze nicht ipso iure gefolgt. Es ist daher notwendig, die Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Marchbettes zu verlegen, damit die in der Örtlichkeit über den Grenzverlauf bestehenden Unklarheiten beseitigt und dadurch bedingte Grenzzwischenfälle in Hinkunft verhindert werden. Weiters soll durch den Austausch der durch die Flußdurchstiche abgeschnittenen Gebietsteile in Hinkunft eine zweckentsprechende Bewirtschaftung ermöglicht werden.

Wie bereits zu § 2 Abs. 1 Z. 4 erwähnt wurde, werden infolge der angestrebten Grenzverlegung im Bereich der 17 Marchdurchstiche an Österreich Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 164'80 ha und an die CSSR Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 148'27 ha fallen. Hinsichtlich des Ausgleiches der Flächendifferenz wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen.

Auf österreichischer Seite hat der Bund bereits durch Kauf das Eigentum an den abzutretenden Grundstücken erworben, soweit sie nicht ohnedies zum öffentlichen Wassergut und damit dem Bund gehören.

Abs. 1 bringt schließlich eine Präzisierung des Grenzverlaufes im Bereich der Thayamündung (in Verbindung mit § 3 Abs. 1) und im Bereich der Einmündung der March in die Donau (in Verbindung mit § 5 Abs. 1).

Zu Abs. 2:

Auch in der March soll die Staatsgrenze künftig nicht nur den allmählichen natürlichen Veränderungen des Flusses, sondern auch — mit denselben Beschränkungen wie in der unteren Thaya — bestimmten künstlichen Veränderungen folgen, die durch Baumaßnahmen im Rahmen des Grenzgewässervertrages 1967 bewirkt werden. Auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu Abs. 3:

Dieser bringt eine Definition der grenzbestimmenden Mittellinie der March, die von der bisher geltenden Definition im Art. 52 des Grenzstatuts 1928 abweicht. Dies war schon insofern notwendig, weil einerseits die March inzwischen weitgehend reguliert worden ist, andererseits sich bei den nicht regulierten Uferstrecken die alte Definition als unzulänglich erwiesen hat. Auch hier sollen wie bei der Thaya bei den nicht regulierten Ufern die Benetzungslinien als Uferränder gelten. Da jedoch die Ufer der March überwiegend reguliert sind, wird der maßgebende Mittelwasserstand nicht wie bei der Thaya durch die Abflußmenge pro Sekunde, sondern durch die Höhenlage der (dem nicht regulierten Ufer) gegenüberliegenden Leitkante, sofern aber eine solche nicht vorhanden ist, durch die aus den abgrenzenden Leitkanten abgeleitete Höhenlage bestimmt. Dadurch ist es möglich, trotz der Verschiedenartigkeit der Marchufer (regulierte und nicht regulierte Teile) Uferränder zu konstruieren, die für eine eindeutige Bestimmung der Mittellinie geeignet sind.

Eine Definition des „Hauptarmes“ erübrigt sich für die Grenzstrecke der March, weil hier die Flußinseln durch die Regulierung beseitigt worden sind.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

Nach den Art. 27 (Punkt 6) und 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain und dem entsprechenden Beschluß des Grenzregulierungsausschusses wird die Staatsgrenze in der Donau durch die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne gebildet. Der vorliegende Abs. 1 erklärt wohl gleichfalls diese Mittellinie für grenzbestimmend. Jedoch wird in Verbindung mit Abs. 3, der den Begriff „Mittellinie“ neu definiert, und in Verbindung mit § 6, der den Begriff „Hauptschiffahrtsrinne“

neu definiert, eine — wenn auch nur geringfügige — Änderung des Grenzverlaufes in der Donau bewirkt.

Zu Abs. 2:

Die Staatsgrenze soll in der Donau — ähnlich wie in den Grenzstrecken der unteren Thaya und der March — unter den im Abs. 2 festgelegten Bedingungen in Hinkunft auch bei künstlichen Veränderungen der Hauptschiffahrtsrinne deren Mittellinie folgen. Auf Vorschlag der „Österreichisch-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission“ wurde die Breite des „Toleranzstreifens“ mit 100 m (das entspricht etwa einem Drittel der Strombreite) festgelegt. Denn bei der für die nächsten Jahre zu erwartenden Realisierung der geplanten Donauregelung, die im Interesse der Schifffahrt erforderlich ist und den Empfehlungen der Donaukommission entspricht, wird die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne bis zu 90 m verschoben werden. Mit dem festgelegten Limit von 100 m wird also erreicht, daß künftige Donauregulierungen aller Voraussicht nach kein Abweichen der Grenzlinie von der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne zur Folge haben werden.

Abs. 2 bewirkt gleichfalls Gebietsänderungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG.

Zu Abs. 3:

Die hier festgelegte Definition der für den Grenzverlauf maßgebenden Mittellinie wird in Verbindung mit § 6 eine exakte, heutigen Vermessungsgrundsätzen entsprechende Bestimmung dieser Linie ermöglichen.

Zu § 6:

Die im Art. 53 des Grenzstatuts 1928 enthaltene Definition des Begriffes „Hauptschiffahrtsrinne“ hat sich in der Praxis gleichfalls als unzulänglich erwiesen. Außerdem wurde auf Empfehlung der Donaukommission die Mindestwassertiefe von 2 m auf 2,50 m erhöht. Die vorliegende Bestimmung bringt daher eine der heutigen Lage entsprechende Definition des in Rede stehenden,

für die Bestimmung der Staatsgrenze maßgebenden Begriffes „Hauptschiffahrtsrinne“.

Zu § 7:

Das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes muß primär davon abhängig gemacht werden, daß der am 21. Dezember 1973 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze in Kraft tritt. Darüber hinaus ist aber zu beachten, daß innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des von den vereinbarten Gebietsänderungen betroffenen Bundeslandes erforderlich sind. Es muß daher das Inkrafttreten der §§ 2 bis 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Niederösterreich abhängig gemacht werden.

Das dem Bund nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 zustehende Recht, alle Staatsverträge abzuschließen, ist nach dem Gesagten bei einer vertraglichen Veränderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, eingeschränkt. Es kann daher der gegenständliche Grenzvertrag erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Art. 50 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem gegenständlichen Bundesverfassungsgesetz auch das damit übereinstimmende Landesverfassungsgesetz beschlossen worden ist. Auf gleiche Weise wurden bereits die Grenzverträge mit Jugoslawien (BGBl. Nr. 229/1966) und der Schweiz (BGBl. Nr. 331/1972) behandelt (s. auch hiezu erlassenen Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 230/1966 und 332/1972).

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

III. Vollziehungskosten

Durch die Vollziehung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes erwächst kein nennenswerter Verwaltungsaufwand. Die Vollziehung erfordert auch keine zusätzlichen Dienstposten des Bundes und des beteiligten Landes Niederösterreich.